



Beitrags– und Kostenordnung

Stand : 1. Januar 2017

§ 1 Jahresbeiträge

1. Gemäß § 7 der Satzung des Eppelheimer Tennis Clubs ist jedes Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. März zu zahlen.

2. Der Jahresbeitrag beträgt:

	Jahresbeitrag
Aktive Mitglieder	230
Aktive Zweitmitglieder /Ehegatten, Lebensgefährten)	150
Familien (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	350
Aktive Mitglieder in Ausbildung (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit jährlichem Nachweis)	130
Aktive Mitglieder in Ausbildung (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit jährlichem Nachweis)	110
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80
Jugendliche bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	60
Fördernde Mitglieder	40

3. Jedem aktiven Mitglied zwischen 18 und 65 Jahren werden 6 Arbeitsstunden à 10 Euro in Rechnung gestellt. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren müssen 3 Arbeitsstunden ableisten. Der Betrag ist zusammen mit dem Jahresbeitrag fällig. Bei Ableistung der Arbeitsstunden wird dieser Betrag dem Mitglied erstattet.

4. Erst nach Eingang des Jahresbeitrages und des Arbeitsstundenbetrages erhält das Mitglied die Berechtigung zur Benutzung der Platzanlage.

5. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ist, unabhängig von der Höhe des noch zu zahlenden Jahresbeitrages bzw. Beitragsrestes, ein Säumniszuschlag von 5 Euro je angefangenen Monat unaufgefordert zu entrichten.

6. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen, kann der Vorstand gemäß § 5 der Satzung den Ausschluss des sich in Zahlungsverzug befindlichen Mitgliedes beschließen. Der Ausschluss entbindet den Beitragsschuldner jedoch nicht von der Zahlung der Beitragsschuld. Die Forderung bzw. Restforderung soll dann auf dem Rechtsweg zuzüglich entstandener Kosten eingezogen werden.

7. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft kann nur schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres für das folgende Jahr beantragt werden.

§ 2 Aufnahmegebühren

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 1998 werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§ 3 Sonstige Gebühren

Der Vorstand ist berechtigt, von Nichtmitgliedern für die Benutzung der Plätze eine angemessene Gebühr zu erheben. Näheres regelt die Platzordnung.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand, mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende, gekündigt werden.